

Netzanschlussvertrag Strom nach Niederspannungsanschlussverordnung

Zwischen

Verteilnetzbetreiber

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

Registergericht: Dresden
Registernummer: HRB 4060

nachstehend „MSW“ genannt

und

Anschlussnehmer

Name, Vorname; Firma:

Geburtsdatum (bei Personen):

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Registergericht (bei Firmen):

Registernummer (bei Firmen):

nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt

MSW und Anschlussnehmer nachstehend „Vertragspartner“ genannt

für das Objekt:

01662 Meißen

wird folgender Vertrag für einen Neuanschluss/eine Netzanschlussänderung/
eine Änderung der Netzanschlusskapazität geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Nieder-spannungsanschlussverordnung - NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV und basiert auf der Anmeldung zum Netzanschluss (AAN) – siehe Anlage 5.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzanschluss wird als < separater Hausanschluss (Kabelanschluss) auf dem Grundstück > ausgeführt. Die Übergabestelle für elektrische Energie ist < der Hausanschlusskasten auf dem Grundstück >, der sich im Eigentum der MSW befindet. Die Anlage darf nur durch MSW oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen errichtet und in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebsetzung ist mit MSW terminlich abzustimmen.
- 2.2. Der Anschlussnehmer stellt den Teil seiner Grundstücksfläche, der für die Errichtung des Hausanschlusses erforderlich ist, MSW unentgeltlich zur Verfügung. Für den Standort des Hausanschlusses lt. beiliegendem Lageplan ist die uneingeschränkte und unentgeltliche Zugänglichkeit und Bedienbarkeit für MSW zu gewährleisten.
- 2.3. Sicherungstechnisch ist die Strombelastbarkeit des Netzanschlusses auf < > A begrenzt. Die vorzuhaltende Leistung für das Anschlussobjekt beträgt < > kW.
- 2.4. Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 5 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10 % über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Textform mit.

3. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten

- 3.1. Die Ermittlung des Anteils des Anschlussnehmers an den Kosten erfolgt gemäß § 9 und § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV.
- 3.2. Der zu zahlende Baukostenzuschuss, die Anschlusskosten und der Leistungsumfang sind im Kostenvoranschlag Nr.: < > (Anlage 2)

ausgewiesen. Der Kostenvoranschlag gilt nur für normale Baugrundverhältnisse (Homogenbereiche C bis F).

- 3.3. Sofern Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Errichtung des Netzan schlusses gemäß § 6 Abs. 3 NAV vereinbart wurden, sind diese im Kostenvoran schlag berücksichtigt.
- 3.4. Die Höhe des Baukostenzuschusses gilt als vorläufig ermittelt auf der Grund lage der Angaben aus Anmeldung/Antrag. MSW behält sich die Prüfung dieser Angaben vor.
- 3.5. Die genannten Anschlusskosten basieren auf im Rahmen der Planung erkenn baren Verhältnissen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar oder auf Anforderung Dritter so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so wird MSW dem Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederher zustellen.

4. Bindefrist

- 4.1. An den Vertrag einschließlich der Kosten gemäß Kostenvoranschlag (Anlage 2) hält sich MSW gebunden, wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag spätes tens 2 Monate nach Ausstellungsdatum in Textform bestätigt und der Netzan schluss innerhalb von 4 Monaten nach Bestätigung fertiggestellt werden kann bzw. MSW eine Überschreitung der vorgenannten Frist zu vertreten hat.
- 4.2. Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderun gen auftreten, z. B. durch Änderung der Leitungsführung auf Verlangen von Behörden, Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer oder Änderung des Leistungsumfanges. Erhöhen sich die vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschlusskosten voraussichtlich um mehr als 10 %, so wird er von MSW unver züglich unterrichtet.

5. Technische Vorschriften und Regeln

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NAV (Anlage 6), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV (Anlage 7) sowie den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, insbe sondere:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspan nungsnetz, Fassung 2019 des BDEW (TAB 2019)
- Ergänzung zur TAB 2019 des BDEW – Technische Richtlinie Direkt- und Wandlermessungen im Niederspannungsnetz, BDEW-Landesgruppe Mit teldeutschland.

Diese technischen Vorschriften und Regeln sind im Internet in der jeweils gül tigen Fassung unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht und dem An schlussnehmer bei Vertragsabschluss bekannt. Auf Wunsch können sie auch zugesandt werden.

6. Auftragserteilung

- 6.1. Die Realisierung des Netzanschlusses wird mit Abschluss dieses Vertrages und der Unterzeichnung der Auftragserteilung (Anlage 3) beauftragt. Die Auftragserteilung kann auch in Textform erfolgen.
- 6.2. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der im Lageplan (Anlage 1) vorgeschlagene Trassenverlauf und der Standort des Hausanschlusskastens bestätigt.
- 6.3. Die Herstellung des Netzanschlusses kann frühestens 21 Tage nach Auftrags-
eingang erfolgen. Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netz-
anschlusses beträgt ca. < > Tage.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten sind nach Fertigstellung und Rech-
nungserhalt innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 7.2. Sollte sich die Fertigstellung aus Gründen, die nicht bei MSW liegen verzögern,
können Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen gestellt werden.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist
von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine
Kündigung durch MSW ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss
nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 8.2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt
unberührt.
- 8.3. Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschluss-
nehmer gekündigt, sind die bereits bei MSW entstandenen Aufwendungen,
ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer
zu tragen.
- 8.4. Bei Kündigung eines bestehenden bzw. fertiggestellten Netzanschlusses
durch den Anschlussnehmer sind die dafür erforderlichen Aufwendungen für
den Rückbau vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 8.5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem
Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des
Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und
der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103
InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages
durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht inner-
halb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17
Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- 8.6. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der
Eigentumsverhältnisse an der Anlage oder am angeschlossenen Objekt
(Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

8.7. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch MSW sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.

10.2. Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

10.3. Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen bzw. übergebenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahme- bzw. Übergabestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, der § 12 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb, ggf. einschließlich des zugehörigen Messkonzepts.

10.4. Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

10.5. Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem hier beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

10.6. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

11. Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung. Der Vertrag kann auch in Textform abgeschlossen werden.

Meißen, den

....., den

Ort, Datum (Anschlussnehmer)

.....
Meißener Stadtwerke GmbH

.....
Unterschrift des Anschlussnehmers
(Firmenbezeichnung/Stempel)

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Kostenvoranschlag
- Anlage 3: Auftragserteilung
- Anlage 4: Vorgaben zum Messstellenbetrieb
- Anlage 5: Anmeldung zum Netzanschluss (AAN)
- Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 7: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Meißener Stadtwerke GmbH, Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen, Telefon: 03521 4601-0, Fax: 03521 4601-15, E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer verlangt, dass der Netzbetreiber bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

.....
(Anschlussnehmer)